

Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 09.12.1971

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung
- § 2 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 3 Steuerfreiheit
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 6 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)
- § 7 Steuerermäßigung für Hundehändler
- § 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)
- § 9 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 11 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 12 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV NW S.656/SGV NW 2020) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.1970 (GV NW S.437/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 12.10.1971 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 2 geändert durch Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 19.12.1975

§ 11 Abs. 5, § 13 Abs. 2 u. 3 eingefügt durch Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 14.12.1979

§ 2 geändert durch Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 09.12.1992

§§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 11 und 13 geändert durch Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 21.12.1995

§§ 2 und 13 Abs. 2 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 14.11.2001.

§§ 2, 3, 4, 11 und 13 geändert durch Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 10.12.2010

§ 2 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 30.11.2012

§ 4 Abs. 2a hinzugefügt durch Satzung vom 09.06.2022

§ 1**Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt oder in einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung (Steueramt) als zugelaufen gemeldet wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.
- (5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2**Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | € 72,00, |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | € 84,00 je Hund, |
| c) | drei oder mehrere Hunde gehalten werden | € 96,00 je Hund, |
| d) | ein gefährlicher Hund gehalten wird | € 480,00, |
| e) | zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | € 720,00 je Hund. |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 Absatz (1) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 Absatz (2) gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3 der Hundesteuersatzung fällt ersatzlos weg.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2a) Steuerbefreiung wird darüber hinaus auf Antrag für Hunde gewährt, die im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen. Eine Steuerbefreiung ist nur zu gewähren, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund im Sinne der §§ 12f und 12g BGG nachgewiesen werden kann.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

Absätze (1) bis (3) entfallen

§ 6

Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

Absätze (1) bis (3) entfallen

§ 7

Steuerermäßigung für Hundehändler

Entfällt.

§ 8**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung
und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 9**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 11

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden.
In Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltungs- oder Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
- (5) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

§ 12

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S.17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NW S.47/SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23.07.1957 (GV NW S.216/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712) in der z.Z. gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 5 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 13 Absätze (2) und (3) fallen ersatzlos weg.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung vom 23.12.1970 außer Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt am 09.06.2022 in Kraft.

Genehmigung

Nachdem der Kreisausschuss in seiner Sitzung vom 19.11.1971 die Zustimmung gemäß § 48 (1) KrO erteilt hat, genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Übach-Palenberg am 12.10.1971 beschlossene Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 2 KAG vom 21.10.1969.

Diese Genehmigung tritt mit Ablauf des 31.12.1976 außer Kraft.

Geilenkirchen, den 01.12.1971

L. S.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Dr. Kohlschütter

Bekanntmachungsanordnung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 09.12.1971 mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde vom 01.12.1971 gebe ich hiermit öffentlich bekannt.

Übach-Palenberg, den 09.12.1971

gez. Gärtner
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Verfügung vom 12.12.1975 nach erfolgter Zustimmung des Kreisausschusses durch Beschluss vom 11.12.1975 genehmigte „Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Verfügung vom 12.12.1975 nach erfolgter Zustimmung des Kreisausschusses durch Beschluss vom 11.12.1975 die am 01.12.1971 erteilte Genehmigung der „Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg“ gemäß § 2 (2) Satz 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.1980 verlängert hat.

Übach-Palenberg, den 19.12.1975

gez. Sybertz, MdB
Bürgermeister

Genehmigung

Zu der am 16.11.1979 durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg beschlossenen „Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 09.12.1971 in der Fassung vom 19.12.1975“ hat der Oberkreisdirektor des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 KAG vom 21.10.1969 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GO NW vom 28.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 am 11.12.1979, Az. 15 11 33-6 erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 09.12.1971 in der Fassung vom 19.12.1975 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.12.1979

gez. Sybertz, MdB
Bürgermeister

Bekanntmachung

Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 09.12.1971 zuletzt geändert am 14.12.1979.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 11.11.1980, Az. 15 11 33-6, die Genehmigung zur Hundesteuersatzung vom 09.12.1971, zuletzt geändert am 14.12.1979, um 5 Jahre, d.h. bis zum 31.12.1985, verlängert.

Der genaue Wortlaut der Genehmigung lautet:

Die am 01.12.1971 erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg am 12.10.1971 beschlossenen Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 in der zurzeit geltenden Fassung bis zum 31.12.1985 verlängert.

gez. Dr. Esser
Oberkreisdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 09.12.1971 in der Fassung vom 14.12.1975 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 05.12.1980

gez. Sybertz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 09.12.1971 zuletzt geändert am 14.12.1979.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 04.12.1985, Az. 15 11 33-2, die Genehmigung zur Hundesteuersatzung vom 09.12.1971, zuletzt geändert am 14.12.1979, um 5 Jahre, d.h. bis zum 31.12.1990, verlängert.

Der genaue Wortlaut der Genehmigung lautet:

Auf Ihren Antrag vom 25.11.1985 wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 4 KAG die am 11.11.1980 erteilte und bis 31.12.1985 befristete Genehmigung zur Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 14.12.1979 bis zum 31.12.1990 verlängert.

gez. Dr. Esser
Oberkreisdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 09.12.1971 in der Fassung vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 19.12.1985

gez. Müller
Bürgermeister

Genehmigung

der Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 09.12.1971 in der Fassung vom 14.12.1979.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 28.11.1990, Az. 15 11 33-6, die Genehmigung zur Hundesteuersatzung vom 09.12.1971, in der Fassung vom 14.12.1979, um weitere 5 Jahre, d.h. bis zum 31.12.1995, verlängert.

Der genaue Wortlaut der Genehmigung lautet:

Auf Ihren Antrag vom 06.11.1990 wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 4 KAG, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 09.12.1971 in der Fassung vom 14.12.1979 hiermit bis zum 31.12.1995 verlängert.

gez. Dr. Thönnissen
Oberkreisdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 09.12.1971 in der Fassung vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Übach-Palenberg, den 29.05.1991

gez. Kornetka
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gleichzeitig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Oberkreisdirektor des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 26.11.1992 die vorstehende Satzung genehmigt hat.

Der genaue Text der Genehmigung lautet:

„Zu der am 10.11.1992 durch den Rat beschlossenen 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg erteile ich hiermit gem. § 4 (1) Satz 2 GO NW in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 (2) KAG die aufsichtsbehördliche Genehmigung.“

gez. Dr. Thönnissen

Übach-Palenberg, den 09.12.1992

gez. Kornetka
Bürgermeister

Genehmigung

der Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 09.12.1971 in der Fassung vom 09.12.1992.

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 11.09.1995, Az. 15 11 33-6, die Genehmigung zur Hundesteuersatzung vom 09.12.1971, in der Fassung vom 09.12.1992, um weitere 5 Jahre, d.h. bis zum 31.12.2000, verlängert.

Der genaue Wortlaut der Genehmigung lautet:

„Auf Ihren Antrag vom 04.09.1995 wird die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 09.12.1971, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.1992, hiermit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S.214), bis zum 31.12.2000 verlängert“.

gez. Dr. Thönnissen
Oberkreisdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verlängerung der Genehmigung der Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 09.12.1971 in der Fassung vom 09.12.1992 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Übach-Palenberg, den 28.09.1995

gez. Kornetka
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Stadt Übach-Palenberg zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 21.12.1995

gez. Kornetka
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Euro-Anpassungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 13.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.11.2001

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 09.12.1971 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 10. Dezember 2010

gez .Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 09.12.1971 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 30.11.2012

gez .Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung über die Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 09.06.2022

gez. Walther
Bürgermeister